

Auszug aus der Abfallsatzung der Stadt Riedstadt

§ 15

Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:
- a) beim Restmüll für die Entleerung einer^{1 2 3}
- | | |
|--------------------------------|--|
| 120-Liter-Tonne ⁴ | 16,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung |
| 240-Liter-Tonne ⁵ | 32,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung |
| 1.100-Liter-Tonne ⁶ | 291,00 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung |
- b) für die Entleerung einer^{7 8 9}
- | | |
|----------------------------------|--|
| 120-Liter Biotonne ¹⁰ | 9,50 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September |
|----------------------------------|--|
- (3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier und Pappe) im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 9 Abs. 3 und sperriger Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 5 abgegolten.
- (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,10 Euro pro Norm-Restmüllsack (zur Abfuhr mit der Restmülltonne) und zum Preis von 2,30 Euro pro Norm-Biomüllsack (zur Abfuhr mit der Biotonne) abgegeben.^{11 12}
- (5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:
- a) Für Papiergefäße bei Zuteilung einer
- | | |
|-------------------|---|
| 240 l -Tonne | 2,20 Euro/Monat bei monatlicher Leerung |
| 1.100-Liter-Tonne | 9,90 Euro/Monat bei monatlicher Leerung |

¹ § 15 Abs. 2 Buchstabe a) geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 30.08.07

² § 15 Abs. 2 Buchstabe a) geändert gem. 4. Änderungssatzung vom 12.11.09

³ § 15 Abs. 2 Buchstabe a) geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 17.02.11

⁴ gemäß § 9 Abs. 1 für 1 - 5 Personen

⁵ gemäß § 9 Abs. 1 für 6 - 10 Personen

⁶ gemäß § 9 Abs. 1 bis 95 Personen

⁷ § 15 Abs. 2 Buchstabe b) geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 30.08.07

⁸ § 15 Abs. 2 Buchstabe b) geändert gem. 4. Änderungssatzung vom 12.11.09

⁹ § 15 Abs. 2 Buchstabe b) geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 17.02.11

¹⁰ gemäß § 9 Abs. 1 für 1 - 5 Personen

¹¹ § 15 Abs. 4 geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 30.08.07

¹² § 15 Abs. 4 geändert gem. 4. Änderungssatzung vom 12.11.09

1.100-Liter-Tonne 40,40 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung einer

120 –Liter-Tonne 9,50 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von
Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni
bis September ^{13 14 15}

- (6) Für die Abfuhr von Abfällen, die wegen ihres Verschmutzungsgrades nicht nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) entsorgt werden können, werden pauschal mit 28 Euro pro Abfuhr in Rechnung gestellt.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 wird ab der fünften Abfuhr pro Jahr eine Gebühr von jeweils 13,00 Euro erhoben. ^{16 17}

¹³ § 15 Abs. 5 geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 30.08.07

¹⁴ § 15 Abs. 5 geändert gem. 4. Änderungssatzung vom 12.11.09

¹⁵ § 15 Abs. 5 geändert gem. 4. Änderungssatzung vom 17.02.11

¹⁶ § 15, Abs. 7 geändert gemäß 3. Änderungssatzung vom 30.08.07

¹⁷ § 15, Abs. 7 geändert gemäß 4. Änderungssatzung vom 12.11.09